

Managementplan

für das

NATURA'2000-Gebiet FFH068/SPA022 (DE 4143 401)

„Glücksburger Heide“

im LKrs. WB

unter Berücksichtigung der Vorgaben
der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

T e i l V

E r f ü l l u n g v o n A n f o r d e r u n g e n
d e r E U

Bericht

27. Nov. 2007

(Nachträge bis 31.03.2008)

Verantwortlicher Bearbeiter Teil V:

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Heike Sichtung

I n h a l t s ü b e r s i c h t

T e i l V **E r f ü l l u n g v o n A n f o r d e r u n g e n d e r E U**

1. Fortschreibung des Standarddatenbogens	1
2. Monitoring gemäß FFH-Berichtspflicht	2
2.1. Lebensräume nach Anhang I FFH-RL	3
2.2. Arten nach Anhang II FFH-RL.....	3
3. Absicherung der Berichtspflichten	4
4. Literatur und Quellen zu Teil V	5

1. Fortschreibung des Standarddatenbogens

Der im Zuge der Nachmeldung von FFH-Gebieten und EU-SPA vom NABU, Landesverband Sachsen-Anhalt, eingebrachte Vorschlag zur Erweiterung des EU-SPA „Glücksburger Heide“ um heidegeprägte Birkenpionierwälder westlich der bestehenden Schutzgebietsgrenze blieb bislang vom Land Sachsen-Anhalt unberücksichtigt (RANA 2005). Die Untersuchungen von RANA (2005) belegen jedoch die prinzipielle fachliche Eignung dieser Flächen zur Integration in das bestehende FFH-Gebiet / EU-SPA, die im Rahmen der aktuellen Erhebungen zum vorliegenden MANAGEMENTPLAN bestätigt wurden (vgl. Teil II bis IV). Begründet wird dies folgendermaßen (RANA 2005):

- Das Land Sachsen-Anhalt trägt aufgrund von Verbreitung und Konzentration des **FFH-LRT 4030** und des **Ziegenmelkers** im bundesweiten Maßstab für den Erhalt dieser Schutzgüter eine besondere Verantwortung (vgl. SSYMANK et al. 1998, BAUER et al. 2002). Dieser Verantwortung wurde aus Sicht des FFH-LRT durch die Meldung der auch bundesweit bedeutsamsten Vorkommen, welche sich ausschließlich auf beübten und aufgegebenen Truppenübungsplätzen Sachsen-Anhalts befinden, Rechnung getragen.
- Für die Meldung von FFH-Gebieten maßgeblich ist einerseits das Vorhandensein der Lebensraumtypen und / oder Arten auf bestimmten Flächen und andererseits das Kriterium der Repräsentanz. Wesentliche Teile der Gesamtvorkommen innerhalb von FFH-Gebieten und EU-SPA sowohl für den LRT 4030 als auch für den Ziegenmelker wurden bei Betrachtung der Meldekulisse des Landes Sachsen-Anhalt erfasst.
- Bereits gezielt erfasst wurden die Vorkommensschwerpunkte des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) in Sachsen-Anhalt mit der Meldung von EU-SPA. Im Zuge der Defizitmeldungen der EU an die Bundesländer wurde daher kein Nachmeldebedarf Sachsen-Anhalts bezüglich des FFH-LRT 4030 oder des Ziegenmelkers erkannt und daher keine Forderung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt erhoben, über das bestehende FFH- / EU-SPA-Gebiet hinausgehende Flächen zu melden. Sicherlich wurde bei der Überprüfung der Landes-Meldekulisse durch die EU-KOM aber davon ausgegangen, dass durch die Länder eine der fachlichen Überprüfung standhaltende Abgrenzung der NATURA-2000-Gebiete, welche die jeweiligen Schutzgüter annähernd komplett erfasst, vorgenommen wurde. Durch die aktuelle Kartierung in RANA (2005) wurde im Planungsraum jedoch nachgewiesen, dass dies nur mit Abstrichen der Fall ist, da sich außerhalb des SCI noch größere Vorkommen der betreffenden Schutzgüter befinden (vgl. RANA, 2005 – dort Karte 4, 5, 6 u. 9).

RANA (2005) führt hierzu weiter aus: „Vor dem Hintergrund der überregionalen Bedeutung des Planungsraumes für den Schutz des Ziegenmelkers und des FFH-LRT 4030 ist daher eine spätere Nachmeldung der potentiellen Erweiterungsflächen (vgl. dort Karte 12b – Optimalvariante zur Neuabgrenzung des NSG) zu erwägen. Außerdem können für eine Erweiterung des EU-SPA / FFH-Gebietes auch die Argumente geltend gemacht werden, wie sie ... bei der Diskussion um die Neuabgrenzung des NSG „Glücksburger Heide“ angeführt wurden.“ Als ausschlaggebend wird hier vor allem die Sorge um die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter LRT 4030 und Ziegenmelker geäußert, da mittelfristig die Verkleinerung der derzeitigen Habitatflächen und Flächenausdehnung (durch natürliche Sukzession und Prozessschutz im Bereich „Bombodrom“) befürchtet wird.

2. Monitoring gemäß FFH-Berichtspflicht

Allgemeines:

Die FFH-Richtlinie schreibt in Artikel 11 und 17 im Rahmen der FFH-Berichtspflicht ein Monitoring in den gemeldeten bzw. bestätigten FFH-Gebieten in sechsjährigem Turnus verbindlich vor. Dieses umfasst neben der Kontrolle des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie ebenso die der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Bedeutsamkeit und Notwendigkeit von Dauerbeobachtung und Monitoring im Dienste der Effizienzkontrolle stehen außer Zweifel. Grundlage stellen die EU-rechtlichen Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und die damit verbundenen Monitoring- und Berichtspflichten über den Erhaltungszustand der gemeldeten Gebiete, Lebensräume und Arten dar. Dazu gehören neben Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung der Habitate von Arten auch solche zur Vermeidung von Störungen der Arten, die auch für EU-SPA zu treffen sind. Die Kohärenz des Netzes NATURA 2000, zu dem sowohl die FFH-Gebiete als auch die EU-SPA zählen, wird von der Kommission bewertet. Deshalb sind einheitliche Berichte für beide Gebietskategorien erforderlich. In Analogie zu den Schutzgütern entsprechend der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie ist die Berichtspflicht daher auch auf den Erhaltungszustand von Vogelarten nach Anhang I der EU-VSRL in den Vogelschutzgebieten übertragbar.

Mit der Berichtspflicht ist zu prüfen, ob und in welchem Zustand die Arten, die Anlass zur Meldung des FFH- / SPA-Gebietes waren, (noch) vorhanden sind, wie sich ihr Flächenanteil / die Population im Vergleich zum im Managementplan dargelegten Zustand verändert hat und ob der Erhaltungszustand als günstig im Sinne der in der FFH-Richtlinie nach Art. 1 einzuschätzen ist. Eine Effizienzbeurteilung der im Berichtszeitraum veranlassten Maßnahmen zur Schaffung bzw. Fortdauer eines günstigen Erhaltungszustandes ist dabei inbegriffen.

Die regelmäßigen Bestandskontrollen bilden die Entscheidungsgrundlage über die Notwendigkeit der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes. Der vorliegende Managementplan und die dargestellten Kartiererergebnisse stellen beste Voraussetzungen zur regelmäßigen Überprüfung der Bestandsentwicklung aller relevanten Vogelarten und des FFH-Lebensraumtyps 4030 dar, für viele indikatorisch bedeutsame Arten und Lebensgemeinschaften liegen aus den vergangenen Jahren bereits punkt- oder flächenscharf erhobene Daten vor (vgl. PATZAK 1992, SIMON & SIMON 1996, RANA 2005 und Kartierungsergebnisse zum vorliegenden Managementplan 2007), von denen insbesondere RANA (2005) und Ö&P (2007) als Referenzerhebungen gelten können (insbesondere zu Biotoptypen, Nachtfalter, Heuschrecken, Brutvögel). Auf Grundlage der in Teil II beschriebenen Methodik können auf der Gesamtfläche oder auch auf ausgewählten Probestichen stichprobenhaft Veränderungen des Vorkommens oder der Ausprägung der Schutzgüter (Erhaltungszustand A-C) überprüft werden. Bei festgestelltem ungünstigem Erhaltungszustand können hieraus konkrete Pflegemaßnahmen abgeleitet werden.

Effizienzkontrollen der ggf. angewandten Pflegemethoden sind auch Jahre nach Ablauf bestimmter Pflegemethoden noch durchzuführen, da mitunter, bedingt durch die lange Wiederherstellungsdauer bestimmter Biotope, erst dann über deren Erfolg oder Misserfolg entschieden werden kann.

2.1. Lebensräume nach Anhang I FFH-RL

Der Bezugsraum für die FFH-Berichtspflicht sind im Planungsraum in erster Linie Flächen des LRT 4030 „Trockene europäische Heiden“. Weitere, kleinere Bezugsräume stellen die in geringem Maße im Teilraum 13 sowie im Teilraum 14 („Marcolinische Wiesen“), hier als wiederherzustellender Lebensraumtyp, vorhandenen Flachland-Mähwiesen dar.

Schwerpunkt sollten dabei standardisierte Vegetationskartierungen auf repräsentativen Flächen, unter besonderer Berücksichtigung der charakteristischen und lebensraumtypischen Pflanzenarten einschließlich der aktuell als verschollen eingestuften Arten, sein. Wichtig sind floristische und vegetationskundliche Begleituntersuchungen der (wiedereinrichtenden) Pflegemaßnahmen, die Einrichtung von mindestens 2-3 Dauerbeobachtungsflächen je Teilraum mit Dokumentation der langjährigen Bestandsentwicklung, der Populationsgröße sowie räumlichen Verteilung von heidetypischen Leitarten (*Calluna vulgaris*, *Genista pilosa*).

Untersuchungen zur Effizienzkontrolle von Pflegemaßnahmen sind speziell zum FFH-Lebensraumtyp 4030 dringend nötig. Pflegemaßnahmen sind nur dann erfolgreich, wenn sie eine Verjüngung von *Calluna* bewirken und gleichzeitig die Sukzession (insbesondere auch die Bodenentwicklung) aufhalten oder wenigstens stark verzögern. Dazu müssen die im Teil IV aufgeführten Pflegemaßnahmen miteinander kombiniert und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Für ein über Vegetationsaufnahmen hinausgehendes Monitoring verweist RANA (2005) auf die Anlage von Dauerbeobachtungsflächen in der Woltersdorfer Heide (RANA 2002), in der umfangreiche Erhebungen zur Vegetationsstruktur durchgeführt wurden.

Für alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen ist die turnusmäßige Einschätzung des Erhaltungszustandes und der Ausprägung nach der standardisierten Kartieranleitung (LAU LSA 2004) vorzunehmen.

2.2. Arten nach Anhang II FFH-RL u. Anhang I der VSRL

Mit der Integration des Planungsraumes in das NATURA-2000-Schutzgebietssystem ist ebenfalls die Pflicht zur Überwachung des Bestandes von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verbunden. Es sind dabei im jeweiligen Berichtszeitraum qualitative und (semi-)quantitative Daten im Sinne einer Langzeitbeobachtung zu erheben, die sich für eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der einzelnen Arten im Sinne der Richtlinie eignen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf die aktuell im Gebiet nachgewiesenen Arten zu legen (besonders auf solche mit gegenwärtig ungünstigem oder nicht einzuschätzendem Erhaltungszustand), doch sollte stets auch auf weitere, potentiell im Gebiet zu erwartende, Arten geachtet werden (z.B. Raufußkauz, Kranich, Moorfrosch, Fledermäuse).

Methoden und Untersuchungsschwerpunkte sind dabei artspezifisch festzulegen. Für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL vgl. dazu SCHNITTER ET AL. 2006; für Vogelarten liegt noch kein vergleichbares Standardwerk vor, für die Methodenstandardisierung kann SÜDBECK ET AL. (2005) empfohlen werden.

3. Absicherung der Berichtspflichten

Es wird empfohlen, eine turnusmäßige Überprüfung ausgewählter Artengruppen (wie Gefäßpflanzen, Heuschrecken, Nachtfalter, Vögel) sowie der Biotope / Vegetation durchzuführen und auf diese Weise die Wirksamkeit der empfohlenen Nutzungsregelungen bzw. umgesetzter Maßnahmen zu prüfen. Ebenso können damit negative Veränderungen der standörtlichen Bedingungen im Planungsraum rechtzeitig erkannt werden.

Die Zielvorgaben des vorliegenden Managementplanes sind regelmäßig mit dem aktuell vorgefundenen Zustand abzugleichen (Soll-Ist-Bilanz) und kritisch zu prüfen, um den Erfolg der mit viel Aufwand durchzuführenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten, naturschutzfachlichen Maßnahmen kontrollieren zu können. Dabei werden Anpassungen zur Korrektur und Optimierung der Management-Vorgaben an die Ziele im Gebiet unumgänglich sein. Voraussetzung dafür ist die enge Zusammenarbeit der begleitenden Fachbehörde mit den Planern und Hauptnutzern im Gebiet.

4. Literatur und Quellen zu Teil V

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. (Beareiter: SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E.) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53: 560 S.
- LAU LSA - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Kartieranleitung zur Kartierung und Bewertung der Offenlandlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Unveröff. Msk. Halle/S., 03.06.2004
- PATZAK, U. (1992): Untersuchungen zur Siedlungsdichte der Brutvögel im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Glücksburger Heide“ mit Hinweisen zu Pflege- und Entwicklungsrichtlinien des untersuchten Gebietes. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Lkr. Jessen, Umweltamt.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2002): Modellhafte Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung der Pflege von Zwergstrauchheiden in der „Woltersdorfer Heide“ (Landkreis Wittenberg) – Ersteinrichtung von Dauerbeobachtungsflächen. – unveröff. Gutachten im Auftrag des Landkreises Wittenberg: 70 S.
- RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2005): F&E-Projekt Erhalt und Schutz von Zwergstrauchheiden auf ehemaligen Truppenübungsplätzen in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund europäischer Naturschutzbestimmungen (NATURA 2000) am Beispiel des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes „Glücksburger Heide“ [FKZ:76213102102]. – Unveröff. Forschungsbericht in Projektbegleitung des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Bearb.: SCHULZE, M.; BRADE, PH. & SÜBMTH, TH.: 179 S., Anlagen.
- SCHNITTER, P.; EICHEN, C.; ELLWANGER, G.; NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. [Bearb.] (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHULZE, M. & MEYER, F. (2001): Schutz u. Pflege von Zwergstrauchheiden in Sachsen-Anhalt – am Beispiel der „Woltersdorfer Heide“. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 38: S. 3-18.
- SIMON, B. & SIMON, U. (1996): Schutzwürdigkeitsstudie – Faunistische und floristische Erfassung und Bewertung zur Dokumentation der Schutzwürdigkeit für das auszuweisende NSG „Mittlere Glücksburger Heide“, Lkr. Wittenberg. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Dessau.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SSYMANK ET AL. (1998): vgl. BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (1998)